



Finanzplatz

Weißrussland

Länderprofil Weißrussland

Stand: März 2017

Währung: Weißrussischer Rubel (BYR)

Bruttoinlandsprodukt und Budget

	2015	2016	2017e	2018f
Reales BIP, in % p.a.	-3,8	-2,6	-0,5	1,5
Nominales BIP, in Mrd. EUR	49,1	42,9	49,8	47,4
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Industrieproduktion, in % p.a.	-6,6	-0,4	0,5	2,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	1,8	1,5	0,0	0,0

Inflation und Beschäftigung

Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	1,0	0,8	2,0	2,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	379,5	328,1	378,9	340,1
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	13,5	12,0	12,0	11,0

Handels und Leistungsbilanz

Güterexporte, in Mrd. EUR	23,6	20,8	23,8	25,2
Güterimporte, in Mrd. EUR	25,5	23,1	25,8	27,1
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-1,9	-1,5	-1,8	-1,7
Leistungsbilanz, in % des BIP	-3,8	-3,6	-3,7	-3,6
Auslandsverschuldung, in % des BIP	70,2	79,2	73,1	74,8

Wechselkurs und Zinsen

Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	1,60	1,99	2,05	2,38
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	1,77	2,20	2,11	2,50
3m Geldmarktsatz MINIBOR (Durchschnitt)	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

Länderrating

S&P	B-
Moody's	Caa1
Fitch	B-

n.v. - nicht verfügbar

k.R. - kein Rating

Finanzplatz Weißrussland

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Steuern, Abgaben und Recht	8
4. Schiedsgericht für Streitfälle	14
5. Förderungen	16
6. Risikoabsicherung und Finanzierungen	18
7. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Priorbank JSC	23
8. Priorbank JSC	26
9. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Priorbank JSC, und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	27

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Weißrussland zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

Quelle:

Raiffeisen Bank International AG

WKO: Länderreport Weißrussland der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

Literatur: Skok B., Gotwald A., Jungreithmeir T. (2008), Förderinstrumente für Südosteuropa. Wien: Linde Verlag Wien

Redaktionsschluss: Mai 2017

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Das BIP pro Kopf liegt in Weißrussland bei umgerechnet EUR 4.500, was in etwa 14 % des BIP pro Kopf in der Eurozone entspricht. In den letzten Jahren ist das nominale BIP pro Kopf in EUR durch Rezession und Währungsabwertung deutlich gefallen.

Belarus war 2016 das zweite Jahr in einer Rezession. Das BIP schrumpfte um -2,6 % gegenüber 2015. Das Land ist stark von Wirtschaft und Finanzunterstützung aus Russland wie auch von der russischen Konjunktur abhängig. Streitigkeiten um die Subventionen und die Rezession in Russland in 2015/2016 wirkten sich negativ aus. Zudem zeigt das weißrussische Wirtschaftsmodell einer starken Steuerung und Eigentümerstruktur des Staates in den letzten Jahren zunehmend Schwächen.

Daher sehen wir für 2017 noch ein leichtes schrumpfen der Wirtschaft, und in 2018 nur eine relativ moderate Erholung mit 1-2 % Wirtschaftswachstum. Die Inflation lag 2016 im Jahresschnitt bei 12,0 % gegenüber dem Vorjahr, ein für Belarus niedriges Inflationsniveau. Dies ist deutlich unter dem langfristigen Trend, welcher von Phasen hoher Währungsabwertung und Inflation geprägt ist. Für 2017 erwarten wir ähnlich hohe Inflationsrate. Die offizielle Arbeitslosenquote lag 2016 bei 0,8 %. Allerdings ist von einer deutlichen, nicht-erfassten Unterbeschäftigung in der Wirtschaft auszugehen. Damit ist die offizielle niedrige Arbeitslosenquote wenig aussagekräftig. Die öffentlichen Haushalte zeigten 2016 einen Überschuss von 1,5 % des BIP. Allerdings gibt es unter Einbeziehung der hohen Zahlen defizitärer Staatsbetriebe wohl eher ein deutliches „Quasi“-Budgetdefizit, welches die Haushaltssituation deutlich verschlechtern sollte. Mit 39,0 % des BIP lag die Staatsverschuldung 2016 auf einem vergleichbar noch moderaten Niveau.

Die Leistungsbilanz in Weißrussland wies 2016 ein deutliches Defizit von -5,1 % des BIP auf. Für die kommenden Jahre erwarten wir weiterhin Leistungsbilanzdefizite. Die Auslandsverschuldung liegt bei hohen 79,1 % des BIP (2016) und ist in den letzten Jahren im Trend deutlich gestiegen. Leistungsbilanzdefizit und steigende Auslandsverschuldung bilden die Achillesferse der weißrussischen Wirtschaft. Für die kommenden Jahre erwarten wir eine gewisse Stabilisierung der Auslandsverschuldungsquote auf hohem Niveau. Die Landeswährung hat 2016 in Relation zum Euro abgewertet. In den kommenden Jahren erwarten wir, dass sich der nominale Abwertungstrend fortsetzt. Belarus wird von Präsident Aleksander Lukaschenko seit 1994 autoritär geführt. Zuletzt wurde der Präsident 2015 mit 83% der Stimmen wiedergewählt. Anfang April 2017 erreichte Lukaschenko eine erneute für Belarus günstige Vereinbarung zu Energiesubventionen mit Russland. Damit sind die wirtschaftlichen Risiken für die kommenden beiden Jahre etwas gesunken.

2. Gesellschaftsrecht

Belarus kennt wie viele andere Länder auch eine ganze Reihe von Rechtsformen für das Betreiben eines Unternehmens. Möglich sind Individualunternehmer (Einzelkaufmann), Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit ergänzender Haftung und Unitarische Unternehmen. Aktiengesellschaften können als geschlossene AG oder als offene AG gegründet werden. Seit 01.02.2009 ist nur noch für Aktiengesellschaften ein Mindeststammkapital vorgeschrieben. Alle juristischen Personen müssen aber gleichwohl ein Stammkapital festlegen, nachweisen und erhalten. Das belarussische Recht legt allerdings fest, dass Gesellschaften mindestens zwei Gesellschafter benötigen, ferner maximal 50 Gesellschafter in einer GmbH oder geschlossenen AG teilnehmen dürfen, anderenfalls ist ein Rechtsformwechsel notwendig. Mit Ausnahme des Einzelkaufmanns gelten in Belarus alle Rechtsformen als juristische Person, in jedem Fall fällt auch Körperschaftsteuer an. Aus steuerrechtlicher Sicht gibt es insofern keinen Grund, eine bestimmte Rechtsform zu bevorzugen.

Private Unitarische Unternehmen

Eine belarussische Sonderform ist das private Unitarische Unternehmen („tchastnoje Unitarnoje Predprijatije“ TschUP). Es findet in Westeuropa keine Entsprechung. TschUP ist eine kommerzielle Organisation, die kein Eigentumsrecht auf Vermögenswerte hat, die sie vom Eigentümer zugewiesen bekommen hat. Das Vermögen des unitaren Unternehmens ist unteilbar und kann weder nach den Einlagen (Anteilen) an die Miteigentümer, noch unter den Mitarbeitern des Unternehmens, verteilt werden. Das Vermögen des privaten unitaren Unternehmens ist das Privateigentum der natürlichen Person/en (das gemeinsame Eigentum der Eheleute) oder der juristischen Person und gehört einem solchen Unternehmen nach dem Recht der wirtschaftlichen Nutzung. Das unitare Unternehmen kann über das Vermögen nur mit Genehmigung des Eigentümers verfügen.

Personengesellschaften

In Belarus können Personengesellschaften in Form der Kollektivgesellschaft und der Kommanditgesellschaft gegründet werden. Die Struktur ist mit derjenigen in Österreich und Deutschland weitgehend identisch, aber die Personengesellschaften gelten als juristische Personen, die erst ab Eintragung entstehen.

Anmerkung: Da es keine steuerlichen Vorteile dieser Gesellschaften gibt und keine Tradition dieser Unternehmensformen in den letzten Jahrzehnten, werden Personengesellschaften praktisch nicht verwendet.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften in Belarus sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Gesellschaft mit ergänzender Haftung und die geschlossene und die offene Aktiengesellschaft.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft in Belarus kennt zwei Unterformen: die offene Aktiengesellschaft und die geschlossene Aktiengesellschaft. Die offene und die geschlossene Aktiengesellschaft unterscheiden sich dadurch, dass der Kreis der Aktionäre bei der offenen Gesellschaft keinen Beschränkungen unterliegt, bei der geschlossenen Aktiengesellschaft jedoch die Übertragung von Aktien an Dritte beschränkt ist (Zustimmung der anderen Aktionäre erforderlich oder Kreis der Erwerber ist begrenzt).

Zur Gründung einer geschlossenen Aktiengesellschaft ist seit 01.02.2009 ein Stammkapital von mindestens 100 Basisgrößen (gegenwärtig entspricht eine Basisgröße ca. 9,2 Euro), für offene Aktiengesellschaften von mindestens 400 Basisgrößen im jeweiligen Äquivalent in belarussischen Rubeln festzulegen. Im Gegensatz zu anderen Rechtsformen muss bei Anmeldung zum Register ein Grundkapital in Höhe dieser Mindestbeträge zur Verfügung stehen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Neben der Aktiengesellschaft gibt es auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und als deren Erweiterung die Gesellschaft mit ergänzender Haftung. Eine GmbH wird durch den Direktor oder einen Vorstand geleitet, wegen Lücken in der Gesetzgebung ist jedoch dringend angeraten, einen Einzeldirektor zu bestellen. Ein Aufsichtsrat ist bei einer GmbH immer fakultativ.

Daneben gibt es die Gesellschaft mit ergänzender Haftung, die in fast allen Punkten einer GmbH gleicht, mit Ausnahme der zusätzlichen persönlichen Haftung der Gesellschafter. Diese zusätzliche Haftung ist betragsmäßig beschränkbar, der Mindestbetrag beträgt 50 Basisgrößen (seit 01.02.2009). In der Praxis stellen die GmbH und die beiden Formen der Aktiengesellschaft die häufigsten Rechtsformen in Belarus dar.

Gewerblicher Rechtsschutz

Belarus hat die wichtigsten internationalen Konventionen zum Schutz geistigen Eigentums ratifiziert und umgesetzt, insofern stehen für alle Schutzobjekte geeignete Schutztitel zur Verfügung. Darüber hinaus schützt Belarus auch das Know-how und Geschäftsgeheimnisse als besonderes Schutzobjekt. Freilich sind in der Praxis Abgrenzung und Durchsetzung dieses Rechts schwierig.

Das Nationale Zentrum für intellektuelles Eigentum nimmt Anträge auf den Schutz von Rechten an intellektuellem Eigentum entgegen, prüft diese, führt die Registrierung durch und stellt Dokumente über den Nachweis der Registrierung von Patent-, Marken- und Musterrechten aus. Außerdem führt das Zentrum ein Register der geschützten Patente, Muster und Marken und verfügt über einen Berufungssenat, der Beschwerden gegen Entscheidungen des Zentrums z.B. in Zusammenhang mit der Verweigerung einer Markenregistrierung prüft. Für Streitigkeiten in Patentfragen gibt es ein spezielles Patentgericht, ein Verfahren zur außergerichtlichen Einigung und Patentanwälte, die auf derartige Fragen spezialisiert sind.

Zur Problematik des gewerblichen Rechtsschutzes in der heutigen Praxis in Belarus ist vor allem auf Pirateriefälle mit ausländischen Handelsmarken sowie auf die fast überall anzutreffenden Raubkopien von Musik-CDs, DVDs und Computer Software hinzuweisen. Markenrechte, aber auch Patent- und Musterrechte sollten in Belarus schnellstmöglich angemeldet werden, um einer möglichen Registrierung durch eine belarussische Firma zuvorzukommen. Die Praxis zeigt, dass rechtliche Schritte gegen eine bestehende Eintragung wenig erfolgsversprechend sind und dass es notwendig sein kann, die eigene Marke „freizukaufen“.

3. Steuern, Abgaben und Recht

Die gesetzliche Grundlage des Steuersystems in Belarus bilden der Steuerrechtskodex (Gesetz Nr. 166-Z vom 19.12.2002) und einige Gesetze zu einzelnen Steuern (Akzisengesetz, Mehrwertsteuergesetz, Gewinn- und Einkommensteuergesetz).

Am 1. Januar 2010 wurde der Sonderteil des Steuergesetzbuches von Belarus durch das Gesetz der Republik Belarus vom 29.12.2009 Nr. 72-3 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz hat auch den Allgemeinen Teil des Steuergesetzbuches geändert, was die belarussische Steuergesetzgebung bedeutend reformiert hat. Das Steuergesetzbuch hat das Anrechnungsverfahren und die Regelung von einzelnen Steuern und Gebühren festgelegt, infolgedessen wurde eine ganze Reihe der früher geltenden Rechtsakte abgeschafft (z.B. Gesetz der Republik Belarus „Über Mehrwertsteuer“, Gesetz „Über Ertrags- und Gewinnsteuer“, Gesetz „Über Einkommensteuer der natürlichen Personen“).

Zu den bedeutsamsten Änderungen im Steuergesetzbuch gehören:

- Mehrwertsteuererhöhung von 18 % auf 20 %;
- Gewinnsteuerverminderung von 24% auf 18%;
- Erweiterung der Möglichkeiten bei der Steuerberechnung, Aufwendungen für Beratung, Marketing und Marktforschung zu den Kosten zuzurechnen;
- Minderung des Gewinnsteuersatzes in Bezug auf Dividenden: von 24 auf 12 % für juristische Personen und von 15 auf 12 % für natürliche Personen.
- Gewinnsteuersatz von 10 % für Einnahmen aus Produktion und Vertrieb von Hochtechnologiegütern (gemäß der vom Ministerrat verabschiedeten Liste); Steuerbefreiung – falls der Anteil solcher Einnahmen am gesamten Einnahmenvolumen bei über 50% liegt.

Laut Regierungsquellen beträgt die gesamte Steuerbelastung in Belarus ca. 27,8% des BIP, wobei Zwangsabgaben in spezielle, durch Präsidialerlässe errichtete, Fonds nicht berücksichtigt werden (z.B. Fonds für Sozialschutz). Die Steuerbelastung für Unternehmen in Belarus ist je nach Branche sehr unterschiedlich (Landwirtschaftsbetriebe – 5 - 6%, Produzenten alkoholischer Getränke – 72 - 78%) und beträgt im Schnitt 15 - 25% des Umsatzes.

Unternehmensbesteuerung

Gewinnsteuer

Unternehmensgewinne werden in Belarus mit einer Gewinnsteuer von 18 % belegt; die Gewinnsteuer ist im Steuerrechtskodex (Kapitel 14) geregelt. Belarussische juristische Personen sowie ausländische juristische Personen mit Betriebsstätte in Belarus haben diese Steuer zu entrichten, wobei sich die Besteuerung von Betriebsstätten ausländischer Firmen in Belarus auf die Gewinne, die durch diese Betriebsstätte erzielt wurden, beschränkt.

Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Belarus vom 16.5.2001 werden Gewinne österreichischer Unternehmen, die in Belarus, ohne eine Betriebsstätte zu begründen, tätig sind, in Österreich besteuert. Die Gewinne, die einer Betriebsstätte einer österreichischen Firma (z.B. Tochtergesellschaft) in Belarus zugerechnet werden können, unterliegen aber der belarussischen Gewinnbesteuerung. Die Repräsentanz einer österreichischen Firma unterliegt so lange keiner Gewinnbesteuerung in Belarus, solange diese von den belarussischen Steuerbehörden aufgrund ihrer Tätigkeit nicht als Betriebsstätte eingestuft wird. Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht auch spezielle Regelungen für die belarussische Quellenbesteuerung von Gewinnausschüttungen belarussischer Kapitalgesellschaften mit österreichischer Beteiligung (12%) Transportdienstleistungen (6%) vor.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen in Belarus ist zu beachten, dass der belarussische Steuerkodex vorsieht, dass bei Dienstleistungen, die von einer ausländischen Firma in Belarus erbracht werden, eine Quellensteuer für Erträge aus dieser Dienstleistung in der Höhe von 15 % des Auftragswerts durch den Empfänger der Dienstleistung im Sinne des Reverse Charge Systems einbehalten werden muss. Eine Befreiungsmöglichkeit gibt es bei Montagedienstleistungen.

Bodensteuer

Die Bodensteuer ist in Form eines jährlich fixierten Betrages zu entrichten. Steuerobjekt ist Grund und Boden, der im Eigentum, im Besitz oder in der Nutzung einer juristischen oder natürlichen Person steht. Die Bodensteuer beträgt zwischen 0,025 % und 3 % des Katasterwerts des Grundstücks und hängt von seiner Art, funktionalen Nutzung und seiner Zweckbestimmung ab (Steuerrechtskodex Kapitel 18).

Umweltsteuer

Auf die Nutzung von Naturressourcen, die Emission von Schadstoffen, den Transport von Erdöl und Erdölprodukten auf dem Territorium von Belarus, die Förderung von Rohstoffen und die Schaffung von Abfällen zur Deponierung, wird eine Umweltsteuer eingehoben (Steuerrechtskodex Kapitel 19). Die Sätze der Öko-Steuer hängen von der Gefahrenklasse der Stoffe ab, die vom Unternehmen in die Atmosphäre oder als Abwasser ausgestoßen sowie endgelagert werden.

Immobiliensteuer

Unternehmen müssen 1 % des Wertes der Immobilien, die im Eigentum oder Besitz des Unternehmens stehen, sowie von im Bau befindlichen Immobilien, für die die Fertigstellungsfrist abgelaufen ist, als Immobiliensteuer abführen. Für natürliche Personen kommt ein Steuersatz von 0,1 % auf den Wert der im Eigentum befindlichen Immobilien zur Anwendung (Steuerrechtskodex Kapitel 17).

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist seit 01.01.2015 mit 13 % festgelegt, das progressive System wurde aufgegeben. Steuerbasis sind alle monetären und nicht-monetären Einkünfte natürlicher Personen mit ständigem Wohnsitz in Belarus. Für ausländische Staatsbürger wird ein ständiger Wohnsitz in Belarus dann angenommen, wenn sie sich mehr als 183 Tage pro Jahr in Belarus aufhalten.

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Grundlage für die Mehrwertsteuer ist der Steuerrechtskodex (Kapitel 12). Steuerobjekt ist der Verkauf und der Import von Waren und Dienstleistungen sowie von intellektuellem Eigentum in bzw. nach Belarus. Der generelle Steuersatz beträgt 20 %, ein reduzierter Steuersatz von 10 % gilt für Lebensmittel, Waren für Kinder und einige landwirtschaftliche Produkte. Exporte aus Belarus sind generell von der belarussischen Mehrwertsteuer befreit. Weitere Befreiungen von der Mehrwertsteuer betreffen Wertpapiere, Pharmazeutika, medizinische Produkte, medizinische und kulturelle Dienstleistungen, Versicherungen und Rechtsberatung. Genau werden diese Befreiungen in Rechtsakten der belarussischen Regierung und des Präsidenten bestimmt. Im Präsidentenerlass Nr.287 vom 21.06.2007 und im Erlass Nr.118 vom 6.3.2005 werden alle medizinischen Erzeugnisse von der Mehrwertsteuer befreit und für einige Lebensmittel (Fleisch, Milchprodukte, Brot, Kindernahrung, Meeresprodukte) und Kinderwaren (Kinderkleidung, Kinderschuhe, Spielzeug) die Anwendung des begünstigten Mehrwertsteuersatzes festgeschrieben.

Am 25. Januar 2008 wurde zwischen den drei Ländern der Zollunion (Russische Föderation, Kasachstan und Republik Belarus) das Abkommen über die Prinzipien der Einhebung von indirekten Steuern beim Export und Import innerhalb der Zollunion unterschrieben. Die Mehrwertsteuer gehört zu den Steuern, die nach dem Prinzip des Bestimmungslandes zu erheben ist. Dementsprechend ist die Mehrwertsteuer in dem Land, nach dem von der Gesetzgebung dieses Landes bestimmten Sätzen, zu erheben, wohin die Ware eingeführt wird.

Steuernummer

Außer der Registrierung des Unternehmens und seiner Eintragung in das „Einheitliche staatliche Register der Rechtspersonen und der individuellen Unternehmer“ muss man auch das Verfahren der Registrierung bei der Steuerbehörde zur Eintragung in das „Staatsregister der Steuerzahler“, das vom Ministerium für Steuern und Gebühren der Republik Weißrussland geführt wird, durchlaufen. Durch dieses Verfahren wird jedem Steuerzahler eine Erfassungsnummer des Steuerzahlers (ENS) zuerkannt, die für alle Steuern, Gebühren (Abgaben), aber auch für Zollabgaben, gilt. Die Eintragung des Steuerzahlers wird innerhalb von fünf Arbeitstagen von der Steuerbehörde der Republik Weißrussland nach dem Territorialkriterium, das heißt nach dem Sitz (dem Ort der Registrierung) des Steuerzahlers, ausgeführt. Mit dem Antrag auf Eintragung hat der Steuerzahler der territorialen Steuerbehörde die Gründungsdokumente, das Zeugnis der staatlichen Registrierung und die Bestimmungen über die strukturelle Gliederung der Organisation vorzulegen. Falls der Steuerzahler seinen Sitz (den Ort der Registrierung) ändert, ist er verpflichtet, bei der Steuerbehörde, wo er eingetragen ist, die Anmeldung der Änderung des Sitzes oder des Wohnortes einzureichen. Bei Auflösung oder Restrukturierung der Organisation, bei Aufgabe der Tätigkeit des individuellen Unternehmers erfolgt die Abmeldung durch die Steuerbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Eintrag der entsprechenden Aufzeichnung in das Einheitliche staatliche Register der Rechtspersonen und der individuellen Unternehmer. Dabei machen die Steuerbehörden während eines Liquidationsverfahrens eine Steuerprüfung des aufzulösenden Unternehmens.

Reverse Charge System

Wenn ein österreichisches Unternehmen mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen in Belarus erbringt (was dann der Fall ist, wenn eine Dienstleistung in Belarus wirtschaftlich wirksam wird), jedoch über keine belarussische Steuernummer verfügt, muss der jeweilige belarussische Kunde - quasi als Steueragent - die Mehrwertsteuer im Zuge des Reverse Charge Systems einbehalten und an die lokal zuständige Steuerbehörde abführen. Er hat also den der Mehrwertsteuer entsprechenden Teil des vereinbarten Bruttopreises an das belarussische Finanzamt zu entrichten und kann ihn später wiederum als Vorsteuer geltend machen. Wir empfehlen, schon bei der Vertragsverhandlung zwischen NETTO- und BRUTTOPREIS klar zu unterscheiden und die vom Importeur abzuführende Mehrwertsteuer in der Rechnung entsprechend zu berücksichtigen. Es kann sonst - etwa bei Brutto-Für-Netto-Vereinbarungen - passieren, dass das Ihnen zustehende Entgelt um den Betrag der zu leistenden Mehrwertsteuer geschmälert wird.

Neben der entsprechenden Definition im Vertrag sollte auch in der Rechnung der Mehrwertsteuerbetrag mit folgendem Vermerk extra angegeben werden: „Belarussische Mehrwertsteuer wird vom belarussischen Importeur im Reverse Charge System direkt an das Belarussische Ministerium für Finanzen und Steuer abgeführt.“

Verbrauchssteuer

Bei der Akzisensteuer handelt es sich um eine zusätzliche Besteuerung des Verkaufs von technischem Alkohol (ausgenommen sind u.a. Medikamente, Veterinärpharmazeutika, Parfümerie- und Kosmetikprodukte), alkoholischen Getränke, Bier, Tabakerzeugnisse, Rohöl, Benzin, Diesel, Motoröl, Juwelen und Mikrobusse sowie Pkw. Die Akzisensteuersätze sind fixe Beträge in belarussischen Rubel (BYR) pro Wareneinheit und sind im Steuerrechtskodex (Annex 1) bestimmt worden. Zum Beispiel beträgt die Akzisensteuer für Champagner und Sekt (1 Liter) BYR 7200 (EUR 0,32), EUR 0,07 für 1 Liter Naturwein und EUR 1,35 für 1 Zigarre. Beim Import akzisenpflichtiger Waren hat der Importeur die Akzisenmarken beim Zoll zu beantragen und zu kaufen (Entrichtung der Akzisensteuer) sowie am Produkt anzubringen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Österreich hatte schon mit der Sowjetunion ein Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1981. Derzeit ist das Doppelbesteuerungsabkommen vom 16. Mai 2001 wirksam, dieses regelt Gewinnsteuer, Einkommensteuer, Lohnsteuer und Vermögenssteuern.

Vorsteuerabzug

Das belarussische Mehrwertsteuersystem ist von den Grundsätzen her dem österreichischen System und dem anderer europäischer Länder ähnlich. Eine bezahlte Mehrwertsteuer kann als Vorsteuer gegen geschuldete Mehrwertsteuer aufgerechnet werden und vermindert die Steuerschuld. Beim Export von Dienstleistungen aus Österreich nach Belarus kommt das Reverse-Charge Prinzip zur Anwendung.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Das System des Vorsteuerenausgleichs und der Erstattung eines Vorsteuerguthabens in Belarus steht auch ausländischen Unternehmen grundsätzlich offen, wenn sie bei der Steuerbehörde registriert sind, eine Steuernummer eingeholt sowie mehrwertsteuerpflichtige Umsätze getätigt haben. Die Verrechnung von

Vorsteuer aus Umsätzen, die vor der Registrierung erzielt wurden, sowie durch Unternehmen, die nicht registriert sind, ist nicht möglich. Insofern gibt es leider keine Analogie zum österreichischen System, wonach ausländische Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in Österreich die Erstattung der österreichischen Mehrwertsteuer beantragen können.

Da mit der Steuernummer auch die Pflicht zur eingeschränkten Buchführung und Kosten einhergehen und der Behördenkontakt typischerweise von beauftragten Vertretern (Steuerberatern) abgewickelt wird, wird sich die Registrierung erst dann lohnen, wenn das ausländische Unternehmen in Belarus regelmäßig Umsätze in einer gewissen Höhe macht.

Hinsichtlich der Rechnungslegung sei auf die Besonderheit der belarussischen Accounting Standards hingewiesen, welche sich gegenüber den US GAAP vor allem durch ihr hohes Maß an Formalitäten (Vorlage aller Arten von Dokumenten, Beglaubigungen und Stempel) charakterisieren. Im Gegensatz zu den GAAP kommt es nicht so sehr darauf an, ob eine Ware tatsächlich geliefert und bezahlt wurde, sondern ob alle erforderlichen Dokumente, Unterschriften und Stempel eingeholt wurden.

4. Schiedsgericht für Streitfälle

Belarus hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierbei verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. In Verträgen mit belarussischen Partnern kann daher die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine Schiedsklausel aufzunehmen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet solch eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit als Dienstleistung an: Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich lautet (sie ist in den für österreichische Exporteure wichtigsten Fremdsprachen verfügbar):

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen zur Ergänzung:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei)
- es ist.....materielles Recht anzuwenden
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich
Dr. Manfred Heider, T 05 90 900-4398, F 05 90 900-216,
E arb@wko.at, W wko.at/arbitration

Die Tatsache, dass Sie als österreichische Firma automatisch Mitglied der Wirtschaftskammer sind, kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören. In diesem Fall empfehlen wir ein anderes Schiedsgericht, wie z.B. jenes der Internationalen Handelskammer zu vereinbaren. Diese hat ihren Sitz in Paris und ist in Österreich durch ICC Austria vertreten.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:

*Sollte Ihre Firma in den Vertragsverhandlungen eine günstige Ausgangsposition haben bzw. Sie und Ihr Partner etwa gleich stark sein, empfehlen wir Ihnen zur Streitbeilegung die Vereinbarung der Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich.

*Sollte umgekehrt Ihre Firma eine schwächere Position haben, oder Ihr gleichstarker Partner ist mit der Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich nicht einverstanden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung eines anderen Schiedsgerichts, wie z.B. jenes der Internationalen Handelskammer (ICC).

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet: „All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“ Auch in anderen Sprachen verfügbar.

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Austria, Internationale Handelskammer
Dr. Maximilian Burger-Scheidlin, T 05 90 900-3701, F 05 90 900-3703,
E icc@wko.at, W www.icc-austria.org.

5. Förderungen

EU-Kohäsionspolitik / Regionalpolitik 2014–2020

Ausgangssituation/ Status Quo

Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf. Um einen Ausgleich zwischen den Regionen zu schaffen hat sich die EU im Rahmen der Strategie Europa 2020 folgende Ziele gesetzt:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
- Förderung des Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung
- Verbesserung der Lebensqualität der EU- Bürger

Die Kohäsions-/ bzw. Regionalpolitik richtet sich an alle Regionen in der EU um ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Die Kohäsionspolitik wird für einen Siebenjahreszeitraum festgelegt (2014-2020). Innerhalb dieser Zeitspanne ist für die Erreichung der o.a. Ziele ein Budget iHv. EUR 351,8 Mrd. – also fast ein Drittel des gesamten EU Haushalts vorgesehen. Im Rahmen dieses Budgets werden Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüsse vergeben.

Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

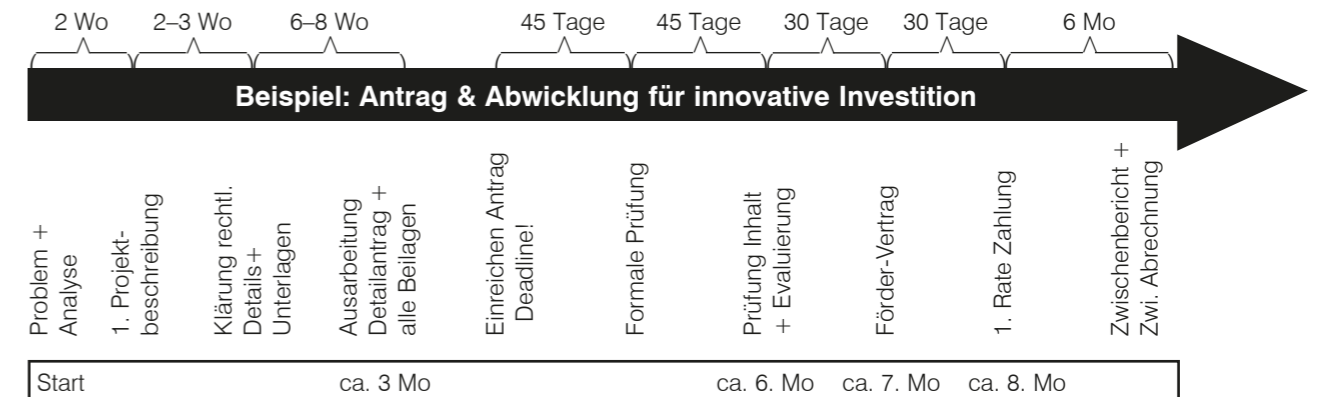
Aus den im Rahmen der Europa 2020 Strategie festgelegten EU Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die durch die Europäische Kommission genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderung.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa vorwiegend im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben.

Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort, Inhalt und Auswirkungen des Förderprojektes.

Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktezahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen.

Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden.

Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes (=erste rechtsverbindliche Verpflichtung) gestellt werden.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- So früh wie möglich mit der Hausbank/ Förderstelle in Kontakt treten.

6. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Risikoabsicherung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws, Förderstelle des Bundes)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Mit 2014.07.01 erfolgte eine Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Garantien, die seitens der aws angeboten werden.

Im Detail basieren die Regelungen auf der Richtlinie des BMF für Garantieübernahmen der aws gem. Garantiesetz 1977. Ergänzende Förderungsbedingungen sind in den folgenden Programmdokumenten zu finden:

- Garantien für Kreditfinanzierungen
- Garantie für Mezzaninfinanzierungen
- Garantien für Internationalisierungsprojekte

Garantieübernahmen für KMUs werden im KMU- Förderungsgesetz bzw. im Programmdokument „aws Garantien für Gründungs-, Innovations- und Wachstumsfinanzierungen“ geregelt.

Die aws bietet kleinen bzw. mittelständischen Unternehmen (max. 3.000 Beschäftigte) mit Sitz und Betriebsstätte in Österreich Garantien für Kredit- und Lesaingfinanzierungen für inländische als auch ausländische Investitionen.

Garantien für nationale Investitionen:

Die aws garantiert österreichischen Unternehmen Finanzierungen von volkswirtschaftlich wünschenswerten Projekten d.h: Errichtungs-, Erweiterungsinvestitionen, Modernisierung von Produktionsanlagen, Innovationen von Verfahren und Abläufen, Umweltmaßnahmen oder dem Kauf von bzw. der Beteiligung an Unternehmen.

Die aws garantiert bis zu 80% (max. EUR 7,5 Mio., in begründeten Einzelfällen auch höher) des Finanzierungsbetrages in Form einer Finanzierungsgarantie und sichert dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab.

Im Fall von Großprojekten garantiert die aws für maximal ein Drittel des Projektvolumens.

Garantien für internationale Investitionen:

Die aws unterstützt österreichische Unternehmen (max. 3.000 Beschäftigte) bei Direktinvestitionen im Ausland, d.h: Errichtung von Tochtergesellschaften/ Joint- Ventures, Erwerb von Unternehmen(s)/-anteilen, Erweiterungsinvestitionen sowie Investitionen in Umwelttechnologien.

Die Risikoabsicherung der aws erfolgt entweder in Form einer Projektgarantie oder einer Finanzierungsgarantie. Im Zuge der Projektgarantie sichert die aws die wirtschaftlichen Risiken (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) des Beteiligungsprojektes eines Unternehmens ab und verpflichtet sich im Schadensfall einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

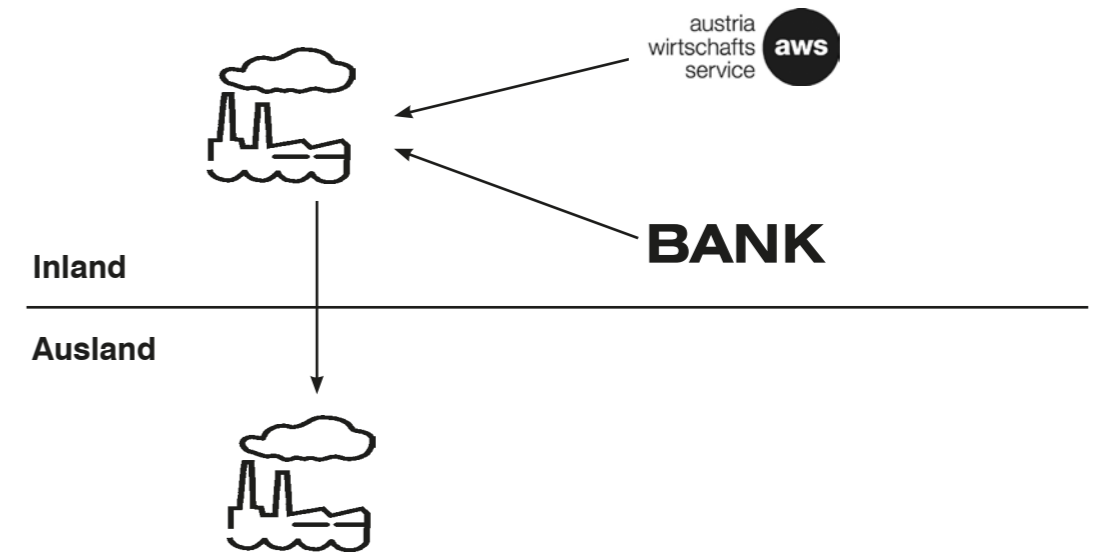


Abbildung 1: Projektgarantie

Die aws garantiert bis zu 50 % der eingesetzten Beteiligungsmittel (bei Großprojekten bis zu 1/3 des Projektvolumens). Die Garantieentgelthöhe ist abhängig vom Ergebnis des Ratings, das im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird, sowie von der Garantielaufzeit.

Im Zuge der internationalen Finanzierungsgarantie garantiert die aws für Finanzierungen von österreichischen Unternehmen für volkswirtschaftlich wünschenswerte Projekten im Ausland, d.h: Errichtungs-, Erweiterungsinvestitionen, Modernisierung von Produktionsanlagen, der Innovationen von Verfahren und Abläufen, Umweltmaßnahmen oder dem Kauf von bzw. der Beteiligung an Unternehmen.

Die aws garantiert bis zu 80% (max. EUR 25 Mio.) des Finanzierungsvolumens und sichert damit dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors ab.

Konditionen der aws Garantie

Garantien National:

- Bearbeitungsentgelt: 0,25 % (einmalig) der Bemessungsgrundlage (max. EUR 30.000,--)
- Garantieentgelt: Die Garantieentgelthöhe ist abhängig vom Ergebnis des Ratings, das im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird, sowie von der Garantielaufzeit

Garantien International:

- Bearbeitungsentgelt: 0,25 % (einmalig) der Bemessungsgrundlage (max. EUR 50.000,--)
- Garantieentgelt: Die Garantieentgelthöhe ist abhängig vom Ergebnis des Ratings, das im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird, sowie von der Garantielaufzeit.

OeKB (Oesterreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und für Investments im Ausland brauchen Unternehmen ein gutes Risikomanagement und attraktive Finanzierungen. Die OeKB bietet mit den Exporthaftungen des Bundes und mit OeKB-Refinanzierungen über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken. Durch die Abwicklung von Exporthaftungen fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich.

Exportgarantien schützen den Unternehmer vor Zahlungsausfällen (wirtschaftliche oder politische Gründe) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichern die Exportgarantien gegen politische Risiken ab.

Exporthaftungen des Bundes bieten zudem einen attraktiven Zugang zu Finanzierungsmitteln für Export und Investitionsgeschäfte. Exporthaftungen können alle großen, mittleren und kleinen Unternehmen in Anspruch nehmen, deren abgesicherte Geschäfte positiv auf die österreichische Leistungsbilanz wirken oder im Interesse Österreichs sind.

Die idealen Haftungsarten erfahren Unternehmen beim OeKB-Exportservice (www.exportservice.at) oder bei der Hausbank. Das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB bietet die Möglichkeit der Refinanzierung von Exporten und Beteiligungen im Ausland. Dieses Exportfinanzierungsverfahren steht in- und ausländischen Kommerzbanken als Refinanzierungsquelle offen und wird Unternehmen im Rahmen ihrer Exportgeschäfte und Auslandsinvestitionen über diese Banken angeboten.

Die Voraussetzungen für diese Art der Finanzierung sind das Vorliegen

- einer Bundeshaftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AFFG) oder
- einer Haftung eines Kreditversicherers im Sinne des AFFG
- einer Garantie der aws oder
- einer Haftung einer internationalen Organisation im Sinne des AFFG

sowie, dass die Finanzierung der zugrundeliegenden Lieferungen / Leistungen eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz bewirken muss oder im Interesse Österreichs ist.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der 2002 an die aws angebunden wurde. Im Rahmen von ERP- Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien sowie tilgenden Zeiträumen angeboten, die durch eine Garantie der aws bzw. einer Bank abgesichert werden.

ERP - Finanzierungsprogramm

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Österreich, die in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sind: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung Dienstleistungen, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen landwirtschaftlicher Produkte sowie Handelsunternehmen.

Überblicksmäßig werden die folgenden ERP-Finanzierungsprogramme angeboten:

- ERP - Kleinkredit
- ERP - Technologieprogramm
- ERP - KMU Programm
- ERP - Regionalprogramm
- ERP - Tourismusprogramm
- ERP - Verkehrsprogramm
- ERP - Forstwirtschaftsprogramm
- ERP – Landwirtschaftsprogramm

Konditionen von ERP-Krediten

Der max. Finanzierungsbetrag beträgt EUR 30 Mio.

- Laufzeit: 6 Jahre (bis zu 15 Jahren möglich)
- Ausnutzungszeit: 0,5 Jahre
- tilgungsfreie Zeit: 2–3 Jahre, Verzinsung 0,50 % p.a. fix
- Tilgungszeit: 3–4 Jahre, Verzinsung 0,75 % p.a. fix
- Bei einigen Programmen werden darüber hinaus längere tilgungsfreie bzw. tilgende Zeiträume angeboten, d.h:
 - Zukunftsbranchen, Forschungsinfrastruktur im Zuge des Technologieprogramms
 - Infrastrukturmaßnahmen im Zuge des Regionalprogramms
- Zinsen und Tilgungsverrechnung erfolgen antizipativ
- Bearbeitungsentgelt: 0,5 % - 0,9 % des ERP-Kredits
- zu diesen Kosten ist das Haftungsentgelt der garantierenden Bank hinzuzurechnen

7. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Priorbank JSC

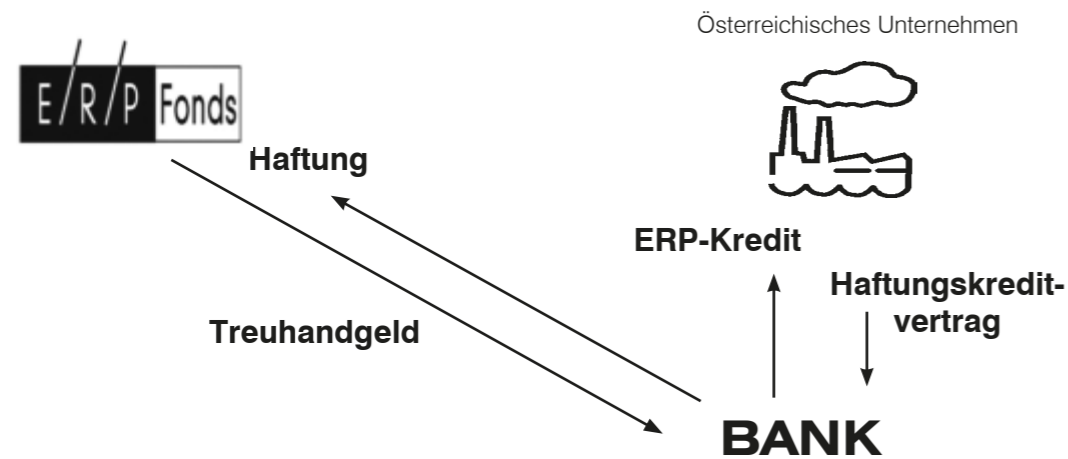


Abbildung 2: Abwicklung ERP-Kredit

Die förderungsfähigen Projekte/ Kosten sind abhängig von den jeweiligen ERP Finanzierungsprogrammen, bedingt durch den Zweck und dem Auftrag des jeweiligen Programmes.

ERP Kredite für Großunternehmen:

Für Großunternehmen werden ERP- Kreditfinanzierungen durch das ERP- Regionalprogramm sowie das ERP-Technologieprogramm zur Verfügung gestellt. In diesen beiden Programmen können insbesondere Großunternehmen die folgenden Projekte/ Kosten förderungsfähig ansetzen:

Förderungsfähige Projekte für Großunternehmen:

- Erstinvestition in NEUE wirtschaftliche Tätigkeiten (neuer NACE-4-Steller)
- Errichtung einer NEUEN eigenständigen Betriebstätte
- im Rahmen der deminimis Grenzen (Förderbarwert max. EUR 200.000,- innerhalb der letzten 3 Jahre) sind darüber hinaus weitere Projekte förderfähig (Produkt- und Verfahrensinnovationen, Innovative Dienstleistungen durch Umsetzung eigener Forschungsergebnisse, Zukauf und Adaption neuer Technologien, Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, Errichtung/Erwerb von Gründungs-, Technologie- und Innovationszentren)
- Forschungs-/Entwicklungsprojekte zur Einführung neuer/wesentlich verbesserter Produkte
- Projekte zur Prototypenerstellung
- Errichtung von Pilot-/ Demonstrationsanlagen-/ Versuchsanlagen

Förderungsfähige Kosten für Großunternehmen:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb bei Unternehmensneugründung, Betriebserweiterung und Betriebsansiedlung im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Kosten für immaterielle Anlagegüter (Patente, Lizenzen, etc.) und Beratungskosten
- Betreffend F&E Projekte: Personalkosten, Laboreinrichtungen, Beratungs- u. Dienstleistungskosten, Sachkosten für Pilot- u. Demonstrationsanlagen

7.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓		✓	
Überziehungslinien	✓		✓	

Cash Management – lokale Produkte und Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
- Auslandszahlungen LW
- Auslandszahlungen FW
- Direct Debit (IZV)
- Barzahlungen/Behebungen in LW*
- Barzahlungen/Behebungen in FW*
- An- und Verkauf von Valuten
- Debitkarten für Firmen in LW
- Debitkarten für Firmen in FW
- Salary Cards project

Electronic Banking

- Lokales Electronic Banking
- Internet Banking Lösungen
- SWIFT MT 940

Liquiditäts Management

- Zero Balancing
- National Pooling
- Margin Pooling

Cash Management – Konzern-Produkte und Dienstleistungen

- Intra-group Payments (IGP)
- Cross-border Marging Pooling
- SWIFT für Unternehmen (SCORE)

7.2. Rechtliche und devisarechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Firmenkunden dürfen mehr als ein Konto in der Landeswährung und in jeder Fremdwährung eröffnen.

Inlandszahlungen

- Jede Zwischenbankzahlung in lokaler Währung wird vom Weißrussischen Interbank Abwicklungszentrum abgewickelt. Alle Inlandszahlungen müssen einen Zahlungsgrund enthalten (Verwendungszweck) und werden taggleich durchgeführt.

Auslandszahlungen

- Jede Zahlung in Fremdwährung wird als grenzüberschreitende Zahlung behandelt und über Korrespondenzbankengeleitet, weil es kein Clearing Center für Fremdwährung in Weißrussland gibt. Alle ein- und ausgehenden grenzüberschreitenden Zahlungen müssen einen Zahlungsgrund (Verwendungszweck) enthalten und den devisarechtlichen Bestimmungen entsprechen.

7.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung Automated System of Interbank Settlements (ASIS); Ein Echt-Zeit Bruttoabwicklungssystem „Belarus Interbank Settlement System (BISS)“. Alle Zahlungen in lokaler Währung werden durch BISS abgewickelt.
- Valutierung taggleich
- Abwicklungsvorgang BISS: Zahlungen von 8:30 bis 16:30 (Zahlungsabwicklung alle 10 Minuten)

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

Verpflichtend für alle Banken.

8. Priorbank JSC

Bilanzsumme in Mio. EUR	1.524
Geschäftsstellen	91
Mitarbeiter	2.005

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen Bank International	87,74 %
Andere	12,26 %

Die 1989 gegründete Priorbank wurde 2003 von Raiffeisen übernommen. Heute zählt sie als Nr. 7 des Landes zu den größten lokalen Privatbanken, und auch betreffend Effizienz und Rentabilität ist die Priorbank eine der führenden Finanzinstitutionen in Belarus.

Als Universalbank betreut sie Großunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe sowie Privatkunden mit der kompletten Bankproduktpalette. Ende 2016 verfügte Raiffeisen mit der Priorbank über ein landesweites Netzwerk von 91 Geschäftsstellen, in denen mehr als 760.000 Kunden betreut wurden.

Die Priorbank hat einige Tochterunternehmen, das größte darunter ist die Raiffeisen Leasing JLLC. Diese arbeitet eng mit dem Filialnetzwerk der Priorbank zusammen und ist eines der größten Leasingunternehmen des Landes.

Priorbank JSC
31-A, V. Khoruzhey Str., Minsk, 220002
Tel +375 / 17 / 289 9090
Fax : +375 / 17 / 289 9191
www.priorbank.by

9. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Priorbank JSC und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der Priorbank JSC

Natalia SELICKAYA
international@priorbank.by
+375 172 89 93 55

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Bank International AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rbinternational.com
Phone: +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen Bank International AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@rbinternational.com
Phone: +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Nadja Wattl
nadja.wattl@raiffeisenbank.at
Tel: +43 / 5 / 1700 – 92426

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel: +43 / 5 / 1700 – 92157

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Phone: +43 / 316 / 4002 – 7110

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Beatrix Narath
beatrix.narath@rlb-stmk.raiffeisen.at
Phone: +43 / 316 / 4002 – 7141

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Phone: +43 / 732 / 6596 – 23113

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Phone: +43 / 732 / 6596 – 23161

Raiffeisenverband Salzburg

Bernhard Knoll
bernhard.knoll@rvs.at
Phone: +43 / 662 / 8886 – 14161

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Phone: +43 / 512 / 5305 – 12230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Alexandra Welte
alexandra.welte@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 - 528

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Wilhelm Schedl
wilhelm.schedl@raiffeisen-burgenland.at
Phone: +43 / 2682 / 691 – 605

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Phone: +43 / 463 / 99300 – 2280

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Phone: +43 / 463 / 99300 – 2269

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: